

Geschäftsverzeichnissnr. 5346
Entscheid Nr. 124/2012 vom 18. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 50 Absatz 2, 1034 und 1419 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter in Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Februar 2012 in Sachen Horacio Muniz und Carmen Martinez Varela gegen die « Strak Gent » PGmbH, dessen Ausfertigung am 8. März 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 50 Absatz 2, 1034 und 1419 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Frist für das Einlegen eines (Dritt)Einspruchs gegen die Entscheidung des Pfändungsrichters auf einseitigen Antrag hin, mit der dem Antragsteller die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt wird, im Sinne der Artikel 1034 und 1419 des Gerichtsgesetzbuches, in dem in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuch erwähnten Fall nicht verlängert wird, während Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wohl eine Verlängerung der Frist für die Partei vorsieht, die die ordentlichen Rechtsmittel des Einspruchs oder der Berufung einlegt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die unter Androhung des Verfalls festgelegten Fristen dürfen, selbst mit Zustimmung der Parteien, nicht gekürzt oder verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall ist unter den gesetzlich festgelegten Umständen gedeckt.

Wenn die in den Artikeln 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstabe c) und d) vorgesehene Berufungs- oder Einspruchsfrist jedoch während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft, wird die Frist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert ».

Artikel 1034 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Artikel 1125 findet ebenfalls Anwendung auf den aufgrund von Artikel 1033 eingelegten Einspruch. Dieser Einspruch muss innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Einspruchskläger zugestellt wurde, erfolgen ».

Artikel 1419 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Gegen den Beschluss, mit dem die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt oder verweigert wird, und gegen den Beschluss, mit dem die Zurückziehung dieser Erlaubnis gewährt oder verweigert wird, sind Rechtsmittel möglich gemäß den Artikeln 1031 bis 1034 dieses Gesetzbuches.

Der Gepfändete kann im Falle veränderter Umstände die Änderung oder Zurückziehung des Beschlusses beantragen, indem er hierzu alle Parteien vor den Pfändungsrichter lädt.

Der Zurückziehungsbeschluss gilt als Aufhebung ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die Artikel 50 Absatz 2, 1034 und 1419 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem die Frist für das Einlegen eines Dritteinspruchs gegen einen auf einseitigen Antrag hin ergangenen Beschluss des Pfändungsrichters, mit dem dem Antragsteller die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt werde, im Sinne der Artikel 1034 und 1419 desselben Gesetzbuches, in dem in Artikel 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Fall nicht verlängert werde, während dies wohl geschehe mit der Frist, die für das Einreichen der ordentlichen Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung gelte.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 1413 des Gerichtsgesetzbuches kann jeder Gläubiger in Dringlichkeitsfällen beim Richter die Erlaubnis beantragen, auf die pfändbaren Güter seines Schuldners eine Sicherungspfändung vorzunehmen. Diese Erlaubnis muss durch einseitigen Antrag beantragt werden, der an den Richter gerichtet wird (Artikel 1417 desselben Gesetzbuches), und dieser muss spätestens innerhalb von acht Tagen nach der Hinterlegung des Antrags entscheiden (Artikel 1418 desselben Gesetzbuches). Der Richter kann die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Forderung des Gläubigers erwiesen, einforderbar und feststehend ist oder vorläufig veranschlagt werden kann (Artikel 1415 desselben Gesetzbuches).

B.3.2. Gegen den Beschluss, mit dem die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt oder verweigert wird, sind Rechtsmittel möglich gemäß den Artikeln 1031 bis 1034 des Gerichtsgesetzbuches (Artikel 1419 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Die Artikel 1031 bis 1034 des Gerichtsgesetzbuches beziehen sich auf die möglichen Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Richters, mit dem über eine durch einseitigen Antrag eingereichte Klage entschieden wird. Aufgrund von Artikel 1033 kann jeder, der nicht in derselben Eigenschaft dem Verfahren beigetreten ist, « Einspruch » gegen die Entscheidung einlegen, mit der seine Rechte beeinträchtigt werden. Dieser « Einspruch » ist in Wirklichkeit ein « Dritteinspruch ». Aufgrund von Artikel 1034 findet Artikel 1125 ebenfalls Anwendung auf diesen « Einspruch » und muss dies innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem « Einspruchskläger » zugestellt wurde, erfolgen. Aufgrund von Artikel 1125 des Gerichtsgesetzbuches wird ein Dritteinspruch mit Vorladung aller Parteien dem Richter unterbreitet, der die angefochtene Entscheidung verkündet hat, oder kann als Anschlussklage durch einen Schriftsatz dem Richter unterbreitet werden, bei dem die Streitsache anhängig ist, wenn dieser auf der gleichen oder einer höheren Stufe als der Richter steht, der die angefochtene Entscheidung verkündet hat, sofern alle Parteien, zwischen denen diese Entscheidung ergangen ist, an dem Verfahren beteiligt sind.

Im Falle veränderter Umstände kann der Gepfändete außerdem die Änderung oder Zurückziehung des Beschlusses beantragen, indem er hierzu alle Parteien vor den Pfändungsrichter lädt (Artikel 1419 Absatz 2 desselben Gesetzbuches), ohne hierbei durch eine Frist gebunden zu sein (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1977, Nr. 14/2, S. 2).

B.4. Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass die in den Artikeln 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstaben c) und d) vorgesehene Berufungs- oder Einspruchsfrist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird, wenn sie während der Gerichtsferien zu laufen beginnt und auch während dieser Ferien ausläuft.

Da in dieser Bestimmung die in Artikel 1034 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebene Frist nicht angeführt ist, gilt die betreffende Fristverlängerung nicht für die Frist, innerhalb deren der Dritteinspruch gegen einen Beschluss des Pfändungsrichters, mit dem die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt wird, eingereicht werden muss.

B.5. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, befinden sich die Personen, die Dritteinspruch gegen einen Beschluss des Pfändungsrichters einlegen, mit dem die Erlaubnis zur Sicherungspfändung erteilt wird, einerseits und die Personen, die Berufung oder Einspruch gegen eine Entscheidung einlegen, die in einem anderen Verfahren ergangen ist, andererseits in Situationen, die hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns und des Endes der Rechtsmittelfristen ausreichend miteinander vergleichbar sind.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Begrenzung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7. Mit einer Sicherungspfändung bezweckt der Gläubiger, seinen Schuldner daran zu hindern, einen oder mehrere Bestandteile seines Vermögens der Haftungsmasse zu entziehen, ohne dass der Schuldner das Eigentumsrecht an diesen Bestandteilen verliert, und dies in Erwartung einer zur Sache ergangenen Entscheidung über die Streitsache, die zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner besteht. Die betreffenden Artikel des Gerichtsgesetzbuches regeln somit eine spezifische Situation, aufgrund deren spezifische Verfahrensregeln grundsätzlich gerechtfertigt sind.

B.8.1. In den Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch vom 10. Oktober 1967 wurde bezüglich des Dritteinspruchs angemerkt:

«Schließlich ermöglicht es die praktische Einrichtung des Dritteinspruchs, einer gerichtlichen Vorgehensweise, die ebenfalls auf die Verfahren auf einen Antrag hin anwendbar ist, die Nachteile einer lange andauernden Unsicherheit zu vermeiden. Die Rechtsmittelfrist wird verkürzt, wenn die Entscheidung einem Dritten zugestellt wird, der Einspruch einlegen könnte. So kann eine Person, die einen Grund hat, den Einspruch eines Dritten zu befürchten, der nicht vor den Richter geladen wurde, diesen verpflichten, kurzfristig Stellung zu beziehen, indem ihm die Entscheidung zugestellt wird (Art. 1034) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 239).

B.8.2. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Regeln bezüglich des Dritteinspruchs ein System angestrebt hat, durch das relativ kurzfristig der Person, die das Verfahren auf einen einseitigen Antrag hin eingeleitet hat, Rechtssicherheit geboten werden kann, nämlich der Person, die die Erlaubnis zur Sicherungspfändung beantragt hat.

B.9. In der ursprünglichen Fassung lautete Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches: « Wenn die Berufungs- oder Einspruchsfrist während der Gerichtsferien oder innerhalb der ersten acht Tage danach abläuft, wird sie bis zum fünfzehnten Tag des Gerichtsjahres verlängert ». Diese Bestimmung war eine Neuerung, denn in den vorherigen Gesetzesbestimmungen war eine solche Verlängerung nicht vorgesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 11, S. 3).

Die besagte Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 (aus dem der fragliche Artikel 50 Absatz 2 entstanden ist) verlängert unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie dazu führte, « ein gerichtliches Moratorium von zweieinhalb Monaten einzuführen und somit alle Vollstreckungen zu verzögern, während mit der Justizreform bezweckt wurde, die Abwicklung der Rechtssachen zu beschleunigen » (ebenda, SS. 2 und 3). Einige Personen bemerkten diesbezüglich, « dass ein beispielsweise am 3. Juni zugestelltes Urteil erst nach dem 15. September rechtskräftig wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2).

Es wurde nicht beschlossen, die vorherige Situation wieder einzuführen, sondern eine Verlängerung vorzusehen, die nicht zu solchen Verzögerungen im Ablauf der Verfahren führte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1969-1970, Nr. 582/3, S. 3).

In Bezug auf dringliche Rechtssachen wurde während der Vorarbeiten außerdem angemerkt:

« In gewissen Dringlichkeitsfällen kann die Verlängerung der Fristen ernsthafte Schwierigkeiten bereiten, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckungsmittel und der Sicherungsmaßnahmen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 11, S. 3).

B.10. Der Gesetzgeber wollte somit das Bemühen, dem Rechtsuchenden die Möglichkeit zur Verteidigung zu bieten, indem vermieden wurde, dass eine Zustellung während der Gerichtsferien den Rechtsuchenden überrumpeln würde wegen ihrer unzureichenden Bekanntheit, einerseits (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2) mit dem Bemühen, die Gerichtsverfahren - insbesondere die dringenden Verfahren - nicht zu verzögern, andererseits in Einklang bringen.

B.11. Unter Berücksichtigung seiner Zielsetzung, dem Gläubiger relativ kurzfristig Rechtssicherheit zu bieten, sowie des Umstandes, dass eine gerichtliche Erlaubnis zur Sicherungspfändung nur in dringenden Fällen erteilt werden kann, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass eine Verzögerung des Verfahrens im Falle eines Dritteinspruch gegen einen Beschluss des Pfändungsrichters zu vermeiden ist. Diese Entscheidung entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12. Dem Antrag bezüglich der Erlaubnis zur Sicherungspfändung gehen außerdem gewöhnlich andere, vom Gläubiger ausgehende Handlungen voraus, wie Mahnungen und Inverzugsetzungen, die dem Schuldner die Möglichkeit bieten, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen für den Fall, dass der Gläubiger zu einer Sicherungspfändung übergehen sollte und der richterliche Beschluss zur Erlaubnis während der Gerichtsferien zugestellt werden sollte.

B.13. Angesichts der vorerwähnten Zielsetzungen des Gesetzgebers und der besonderen Beschaffenheit des Verfahrens bezüglich der Sicherungspfändung sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach die Strenge des Gesetzes bei höherer Gewalt oder einem unüberwindbaren Irrtum abgemildert werden kann, wobei die fraglichen Bestimmungen nicht von diesem Grundsatz abgewichen sind, verletzen diese Bestimmungen nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte des Schuldners.

B.14. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 50 Absatz 2, 1034 und 1419 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt